



Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Pischeldorf
Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, E-Mail: magdalensberg@ktn.gde.at

Zl.: 250-3/2021

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Schülerhort Magdalensberg

in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG, LBGl. Nr. 13/2011, § 14 idgF

1. Aufgabe

1. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

2. Horte haben die Kinder zur Pflichterfüllung gegenüber der Schule und zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten. Heilpädagogische Horte haben ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung zu erfüllen.

"In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist." (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

2. Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das Kind muss schulpflichtig sein;
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
- die schriftliche Anmeldung durch den oder die Erziehungsberechtigten;
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
- die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
- die schriftliche Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Einhaltung der Hortordnung.

3. Die Horteinschreibung (Anmeldung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien. Eine Hortgruppe ist mit **20 Kindern pro Gruppe** laut Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz voll ausgelastet. Eine Voranmeldung für den Hortbesuch ist möglich, bedeutet jedoch nicht, dass das Kind automatisch aufgenommen wird.

3. Vorschriften für den Besuch

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen;
- für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Hort und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Hort nicht verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Hortpädagogin beginnt somit mit dem Begrüßen des Kindes bei der Hortpädagogin und endet mit dem Verabschieden des Kindes bei der Hortpädagogin;
- zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Hortpädagogin Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen oder Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin;
- im Interesse des Kindes ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des Kindes in der Schule bzw. im Hort erkundigen;
- wir bitten Sie, keine Spielsachen von zu Hause mitzugeben (es wird keine Haftung dafür übernommen);
- für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobegenstände wird keine Haftung übernommen;
- jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Hortpädagogin des Hortes sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Hort erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin / Hortpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen. Das Personal im Betrieb ist **nicht** befugt, Medikamente an Kinder zu verabreichen;
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Hort, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt;
- für Auskünfte und Beschwerden sind die Hortleitung und / oder die gruppenführende Hortpädagogin zuständig;
- der Hort darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Hortleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden. Betriebsfremde Personen dürfen die Horträumlichkeiten nur mit Bewilligung der Hortleitung betreten.
- um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Insbesondere haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass den ihrer Obhut unterstellten Kindern kein Zwang auferlegt wird, weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung zu tragen. Dies dient der erfolgreichen sozialen Integration von Kindern, der Wahrung der verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele der Bundesverfassung sowie der Gleichstellung von Mann und Frau. Die Leiterin einer Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung hat die Erziehungsberechtigten auf das Verbot hinzuweisen und mit ihnen zu vereinbaren, dass die Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden;
- Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und laut Elternbrief auszustatten. Alle persönlichen Gegenstände sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu beschriften.

4. Betriebszeit

1. Das Hortjahr dauert jeweils vom 01. September bis 17. August.

2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:

- a) an Unterrichtstagen Montag bis Freitag:
b) an schulfreien Tagen Montag bis Freitag:

ab Unterrichtsende bis 17.30 Uhr
von 7.30 bis 17.30 Uhr

3. Schließzeiten:

Ferienzeiten sind aus pädagogischen Gründen notwendig. Daher hat unser Hort zu folgenden Terminen geschlossen:

- Weihnachtsferien: vom 24. Dezember bis 06. Jänner
- Sommerferien: vom 18. August bis 31. August
- an gesetzlichen Feiertagen

5. Beitrag

1. Für den Besuch des Schülerhortes ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein Beitrag zu leisten. Der Hortbeitrag ist 11 mal je Hortjahr (September bis Juli) zu entrichten. Die Bankverbindung der Marktgemeinde Magdalensberg lautet:
IBAN: AT18 3932 0000 0010 0511; BIC: RZKTAT2K320 bei der Raika Magdalensberg

2. Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt

Besuchsbeitrag für das 1. Kind	EUR 110,--
sowie für jedes weitere Kind der Familie	EUR 85,--
zuzüglich Essensbeitrag	EUR 65,--

3. Der Hortbeitrag ist monatlich im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats zu entrichten, vorzugsweise mittels Abbuchungsauftrag.

4. Der Hortbeitrag ist wertgesichert auf der Basis Verbraucherpreisindex 2020, Stand September 2021. Die Indexerhöhung tritt jeweils mit Beginn des Kindergartenjahres, das ist der 01.09. jeden Jahres, in Kraft.

5. Im Falle einer gesetzlichen oder behördlichen Einschränkung des Betriebes der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen kann die Beitragsleistung reduziert werden, unabhängig davon, ob die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Anspruch genommen wird.

6. Austritt und Entlassung

1. Die Anmeldung für den Hortbesuch gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr (11 Monate). Bei Abmeldung während des Schuljahres ist der Hortbeitrag zumindest bis zum jeweiligen Semesterende (d.i. im Wintersemester der 31.01. des Kalenderjahres und im Sommersemester der 31.07. des Kalenderjahres) zu leisten. Die Abmeldung bzw. der Austritt ist der Hortleitung schriftlich zu melden.

2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Schülerhort sind:

- a) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit befürchten lässt;
- b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Hortleitung;
- c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten (z.B. wiederholtes und unbegründet verspätetes Abholen des Kindes);
- d) nicht zeitgerechte Entrichtung des Elternbeitrages.

7. Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt mit Wirkung ab 01.10.2021. Der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2021 zugrunde. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Hortordnung des Gemeinderates vom 24.07.2020, Zl.: 2500-5/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister
LAbg. Andreas Scherwitzl